

Amoklauf Winnenden: „Realschule holt auf“

Satire-Zeitschrift veröffentlicht Formular zur Tat-Ankündigung

Die Online-Ausgabe eines Satiremagazins berichtet über den Amoklauf von Winnenden. Unter der Überschrift „Realschule holt auf“ stellt die Redaktion ein Schul-Ranking zwischen Realschulen und Gymnasien auf, an denen Verbrechen verübt wurden. Genannt werden die Amokläufe von Meißen (1999), Erfurt (2002), Emsdetten (2006) und Winnenden (2009). Für jedes Todesopfer steht in der Auflistung eine Pistole. Unter der Überschrift „Amok-Ankündigung“ veröffentlicht die Redaktion ein vorgefertigtes Formular, in dem potentielle Amokläufer Tatort, Tatmotiv, Absender und Empfänger ankreuzen bzw. eintragen können. Vier Leser bzw. ein Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart schicken Beschwerden an den Presserat. BK1-109/09: Nach Ansicht des Beschwerdeführers geht die Zeitschrift geschmacklos und menschenverachtend mit den Ereignissen an den genannten Schulen um. Die Würde der Opfer, der Angehörigen und jedes anderen Menschen werde mit Füßen getreten. Die Opfer der Tragödien würden durch die Abbildung „Schulranking“ zu „skurrilen Trophäen“. BK1-110/09: Satire müsse Grenzen haben. Die kritisierte Darstellung sei geschmacklos. Ein ganzes Land sei geschockt, und das Satiremagazin mache darüber perverse Scherze. BK1-111/09: Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass Satire in diesem Fall zu weit gehe. BK1-112/09: Das Stuttgarter Regierungspräsidium reicht seine Beschwerde im Namen der Opfer und der Angehörigen ein. Das Magazin habe sich in beschämender, geschmackloser und unwürdiger Weise über den Amoklauf und die Todesopfer lustig gemacht. In dem Beitrag „Das neue Schulranking ist da: Realschule holt auf“ würden die Opfer des Amoklaufes in Form von Pistolen dargestellt und aufgelistet. Die Darstellung sei menschenverachtend. Durch das „Amok-Ankündigungsformular“ werde die Problematik der Trittbrettfahrer ins Lächerliche gezogen. Das Satire-Magazin nimmt zu den Beschwerden nicht Stellung. (2009)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall presseethische Grundsätze nicht verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Er beurteilt die Berichterstattung vor allem im Hinblick auf Ziffer 1 des Pressekodex. (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde). Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind sich darüber einig, dass auch ein so schreckliches Ereignis wie Winnenden grundsätzlich satirisch aufbereitet werden darf. Einige Ausschussmitglieder können sowohl in dem Schul-Ranking als auch in der Amokankündigung im Kern eine kritische Reaktion der Redaktion auf die Medienberichterstattung über das Ereignis erkennen. Für einige Mitglieder des Gremiums ist etwa die Darstellung der aufgelisteten Pistolen jedoch

einfach geschmacklos. Der Presserat entscheidet jedoch nicht über Geschmacksfragen. Insofern kann er eine Verletzung presseethischer Grundsätze in diesem Punkt nicht feststellen. (BK1-109/09 bis BK1-112/09)

Aktenzeichen: BK1-109/09 bis

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet